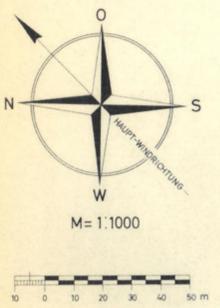
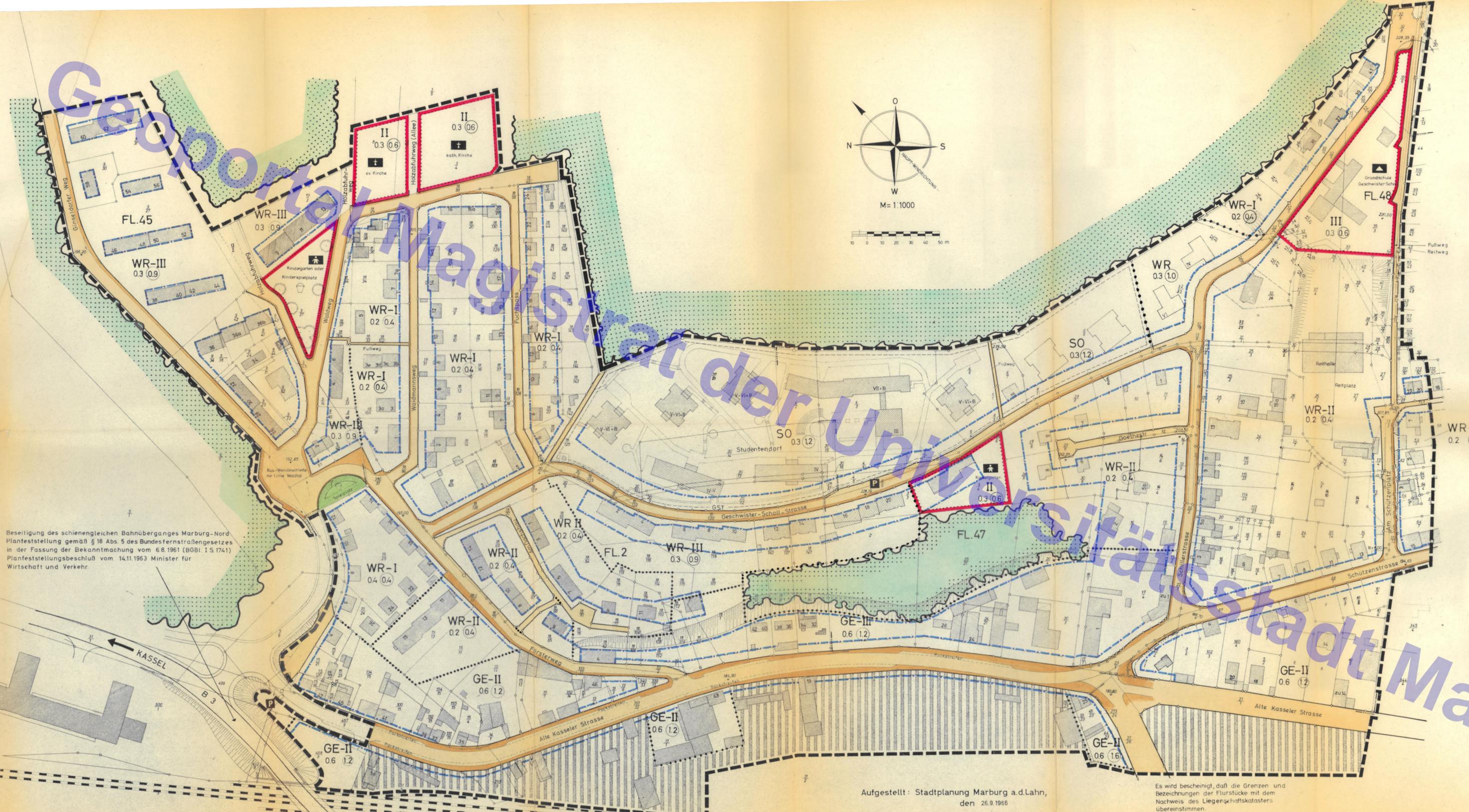


Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges Marburg-Nord
 Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.8.1961 (BGBl. I S. 1741)
 Planfeststellungsbeschluss vom 14.11.1963 Minister für
 Wirtschaft und Verkehr.



Planzeichenerklärung
 gemäß Planzeichenvorschrift vom 19.1.1965

- A. Festsetzungen**
 Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend
 den Vorschriften der Baunutzungsverordnung
- WR-I** Reines Wohngebiet, Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. I - geschosig
 - WR-II** Reines Wohngebiet, Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. II - geschosig
 - WR-III** Reines Wohngebiet, Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. III - geschosig
 - GE-II** Gewerbegebiet, Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. II - geschosig
 - SO** Sonderbaugbiet (Studentendorf) Bebauung unter 35m zum Waldrand ist nur mit Zustimmung der Forstbehörde möglich.
 - 0.2** Grundflächenzahl, Dezimalzahl, z.B. 0.2
 - 0.4** Geschäftflächenzahl, Dezimalzahl, z.B. 0.4
- Für das gesamte Gebiet wird eine offene Bauweise festgelegt.
- Baugrenze
 Geplante Wohngebäude sind nur hinsichtlich der Firstrichtung verbindlich. Die Dachneigung darf 30° (alter Teilung) nicht überschreiten.
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf:**
- Schule
 - Kirche
 - Kindergarten
 - Öffentl. Parkfläche
 - Offentl. Parkfläche
 - Flächen für die Forstwirtschaft
 Wald (nachrichtlich übernehmen)
 - Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes.
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Fläche für Bahnanlagen
 - GST Gemeinschaftsstellplätze
- B. Sonstige Eintragungen (nicht Gegenstand der Festsetzungen)**
- vorhandene Bebauung
 - geplante Grundstücksgrenze
 - Flurgrenze

Die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 23.6.1960 mit Ausnahme der 4 gültig gewordenen Bestimmungen der §§ 28, 5-24 u 31 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

Bebauungsplan Nr. 21
 für das Gebiet zwischen Ginseldorfer Weg, Am Schützenplatz und der Bundesbahn
 gemäß des § 9 des Bundesbaugesetzes

1. **OFFENLEGUNGSVERMERK**
 Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 15.12.1966 bis 15.1.1967
2. **BESCHLUSSVERMERK**
 Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 9.6.1967
3. **GENEHMIGUNGSVERMERK** (höhere Verwaltungsbehörde)

Genehmigt
 mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
 Kassel, den 3. Nov. 1967
 Der Regierungspräsident
 A. Kasper

4. **VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BEZU OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG**
 Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 4.3.1968 bis 3.4.1968 im Rathaus 21.22 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 24.2.1968 örtlich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Aufgestellt: Stadtplanung Marburg a.d.Lahn,
 den 26.9.1966

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

(Siegel) Marburg i.L. den 14. September 1966
 Katastramt
 Ober-Reg. Verm. Amt

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister